II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2048 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2023

zur Berichtigung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 626/2011, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2018 in Bezug auf die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 626/2011 ([2]), (EU) 2019/2015 ([3]), (EU) 2019/2016 ([4]) und (EU) 2019/2018 ([5]) der Kommission enthalten Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 enthält in der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 47 einen Fehler, da die Einheit für den Energieverbrauch von Zweikanal-Luftkonditionierern falsch angegeben ist.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 enthält in Anhang III unter mehreren Nummern Fehler, da gemäß diesen die Angaben zum stündlichen Energieverbrauch in kWh/60 min auf die nächste Ganzzahl aufgerundet werden müssen, um in das Etikett für Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierer aufgenommen zu werden.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 enthält in Anhang III unter mehreren Nummern Fehler, die die Rundungsregel für die Leistung im Kühl- und Heizbetrieb sowie für die Energieeffizienzparameter SEER, SCOP, EER und COP betreffen.

([1]) ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission (ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 68).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission (ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 102).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (ABl. L 315 vom 5.12.2019, S. 155).

(5) Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 sollte berichtigt werden, da der Wortteil „Netzspannungs“ fehlt.

(6) Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 sollte berichtigt werden, da sich die Bereichsangabe „[0-100]“ nur auf den CRI beziehen sollte.

(7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2016 enthält in Anhang VI einen Fehler in Bezug auf den thermodynamischen Parameter (r_c) für den Fachtyp Zwei-Sterne-Abteil.

(8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2018 enthält einen Fehler in Anhang IV, da eine Bezugnahme auf Tabelle 4 fehlt und eine solche Bezugnahme erforderlich ist, um deutlich zu machen, dass keine Temperaturtoleranz zulässig ist.

(9) Die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 626/2011, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2018 sollten daher entsprechend berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011

Die Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission werden gemäß Anhang 1 der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 2

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015

Die Anhänge VI und IX der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission werden gemäß Anhang 2 der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016

Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission wird gemäß Anhang 3 der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 4

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018

Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission wird gemäß Anhang 4 der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am vierten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG 1

Die Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) 626/2011 der Kommission werden wie folgt geändert:

1. In der Begriffsbestimmung in Anhang I Nummer 47 wird die Einheit „kWh/a“ durch die Einheit „kWh/h“ ersetzt.

2. In Anhang III werden die nachstehenden Nummern wie folgt geändert:

— unter Nummer 1.1 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 1.1 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 1.1 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 1.1 Buchstabe a Ziffer VIII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 1.1 Buchstabe a Ziffer IX wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 1.5 Ziffer iv Nummer 10 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 2.1 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 2.1 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 2.1 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 2.5 Ziffer iv Nummer 10 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 3.1 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 3.1 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 3.1 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 3.5 Ziffer iv Nummer 9 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.2 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.3 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.3 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.3 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.4 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.5 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.5 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.5 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 4.6 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.2 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.3 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.3 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.3 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.4 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.5 Buchstabe a Ziffer V wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.5 Buchstabe a Ziffer VI wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.5 Buchstabe a Ziffer VII wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt,

— unter Nummer 5.6 Ziffer iv Nummer 11 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt.

3. In Anhang III werden die nachstehenden Nummern wie folgt geändert:

— unter Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“,

— unter Nummer 4.3 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“,

— unter Nummer 4.5 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“,

— unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“,

— unter Nummer 5.3 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“,

— unter Nummer 5.5 Buchstabe a Ziffer VII wird der Wortlaut „auf die nächste Ganzzahl“ ersetzt durch „auf eine Dezimalstelle“.

4. In Anhang III werden die nachstehenden Nummern wie folgt geändert:

— unter Nummer 4.2 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt,

— unter Nummer 4.4 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt,

— unter Nummer 4.6 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt,

— unter Nummer 5.2 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt,

— unter Nummer 5.4 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt,

— unter Nummer 5.6 Ziffer iv Nummer 12 wird die Angabe „XY“ durch die Angabe „X,Y“ ersetzt.

5. In Anhang III sollten die nachstehenden Abbildungen wie folgt geändert werden:

1. Die Abbildung unter Nummer 4.1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII

2. Die Abbildung unter Nummer 4.2 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

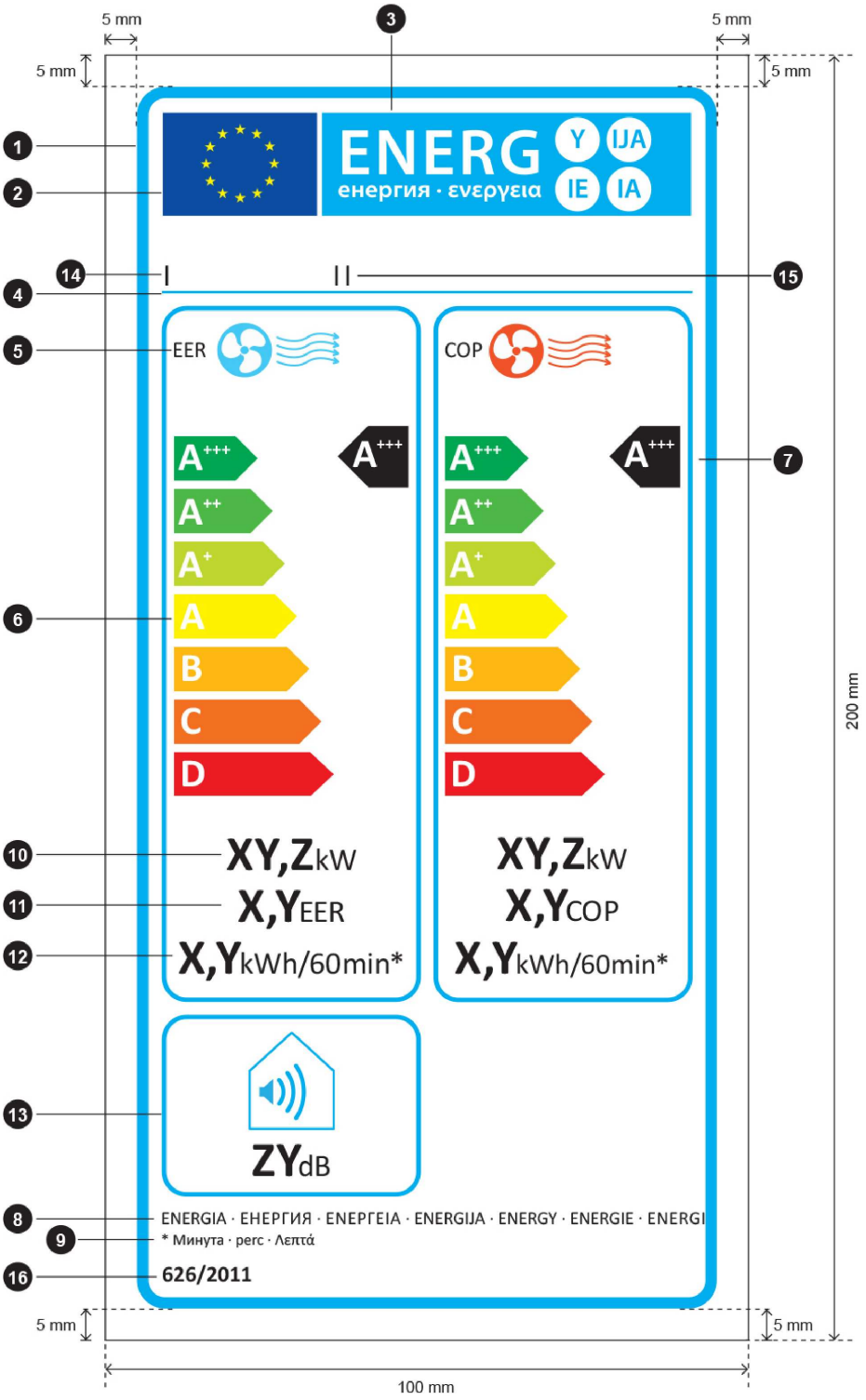

3. Die Abbildung unter Nummer 4.3 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

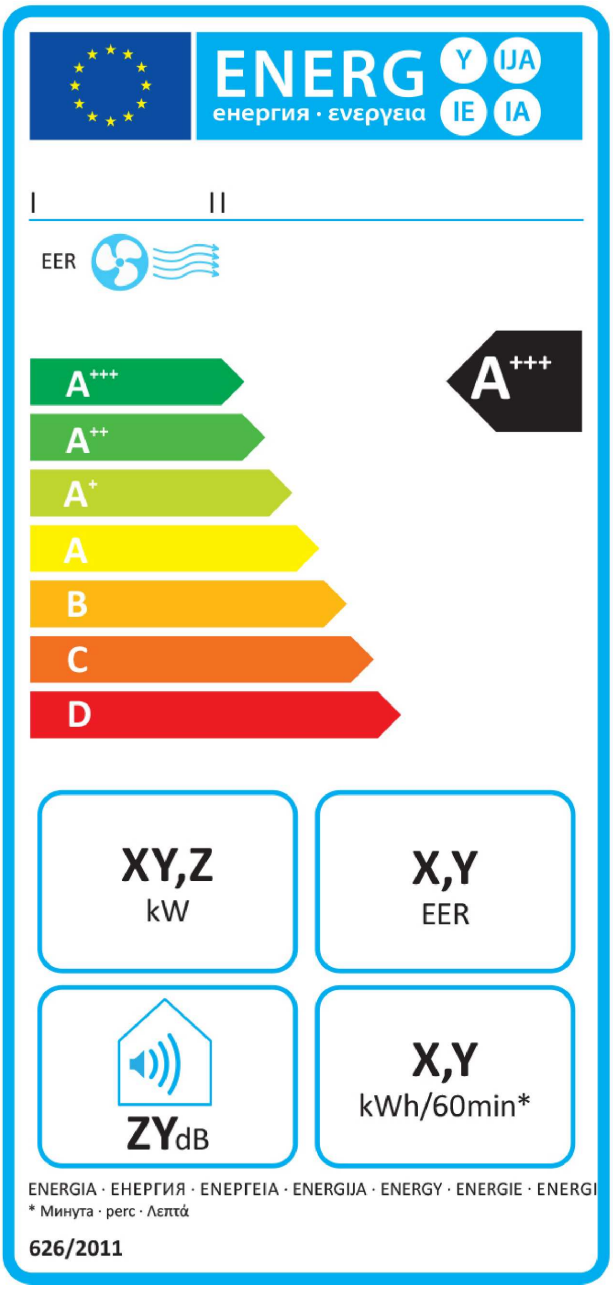

4. Die Abbildung unter Nummer 4.4 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

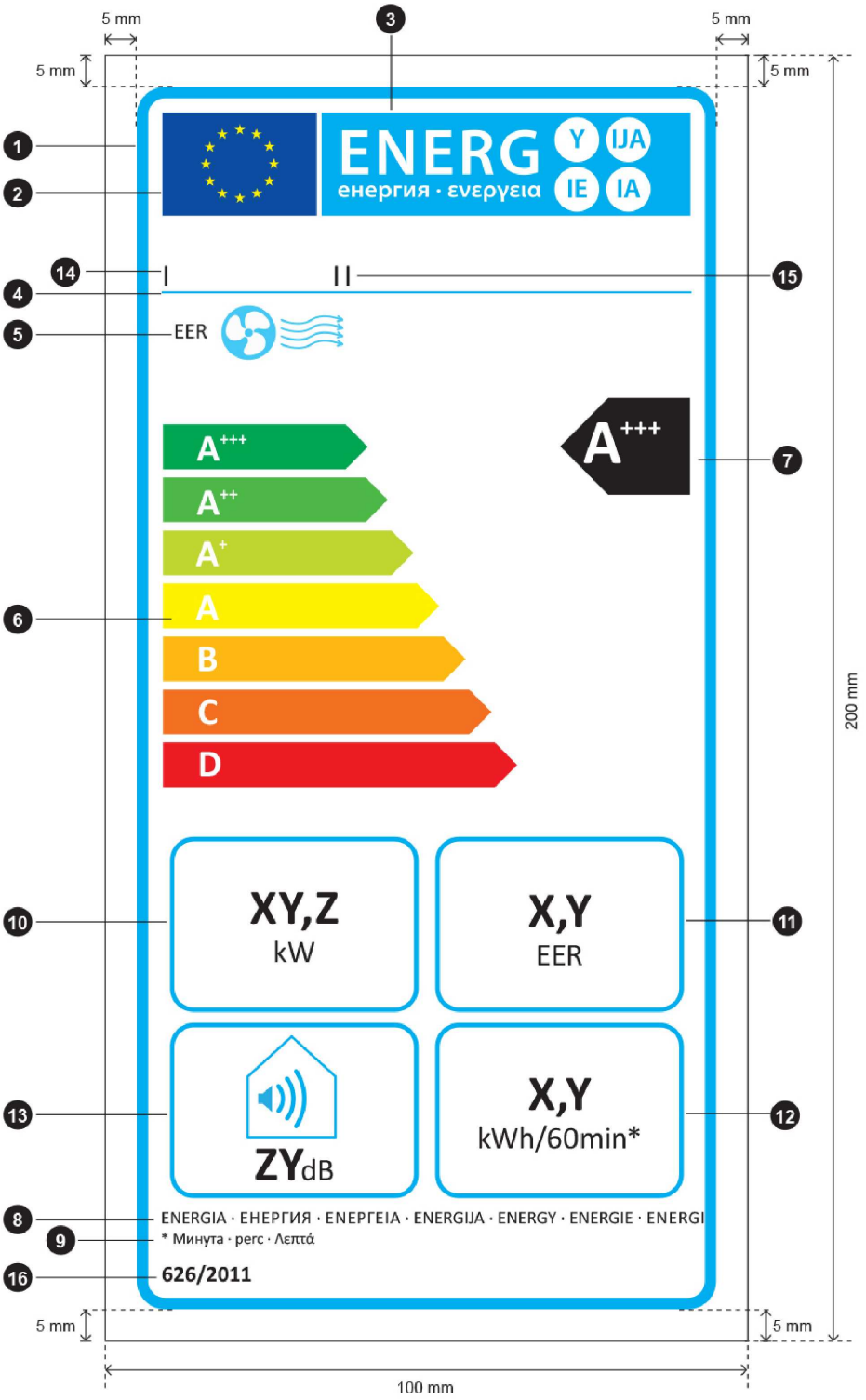

5. Die Abbildung unter Nummer 4.5 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

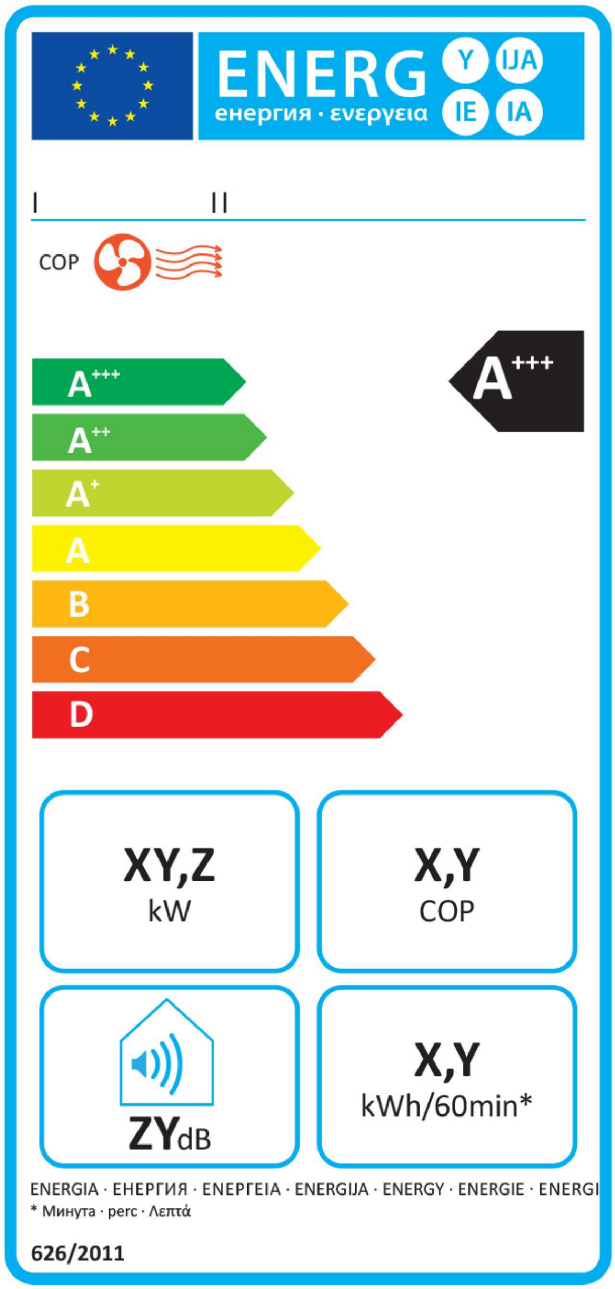

6. Die Abbildung unter Nummer 4.6 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

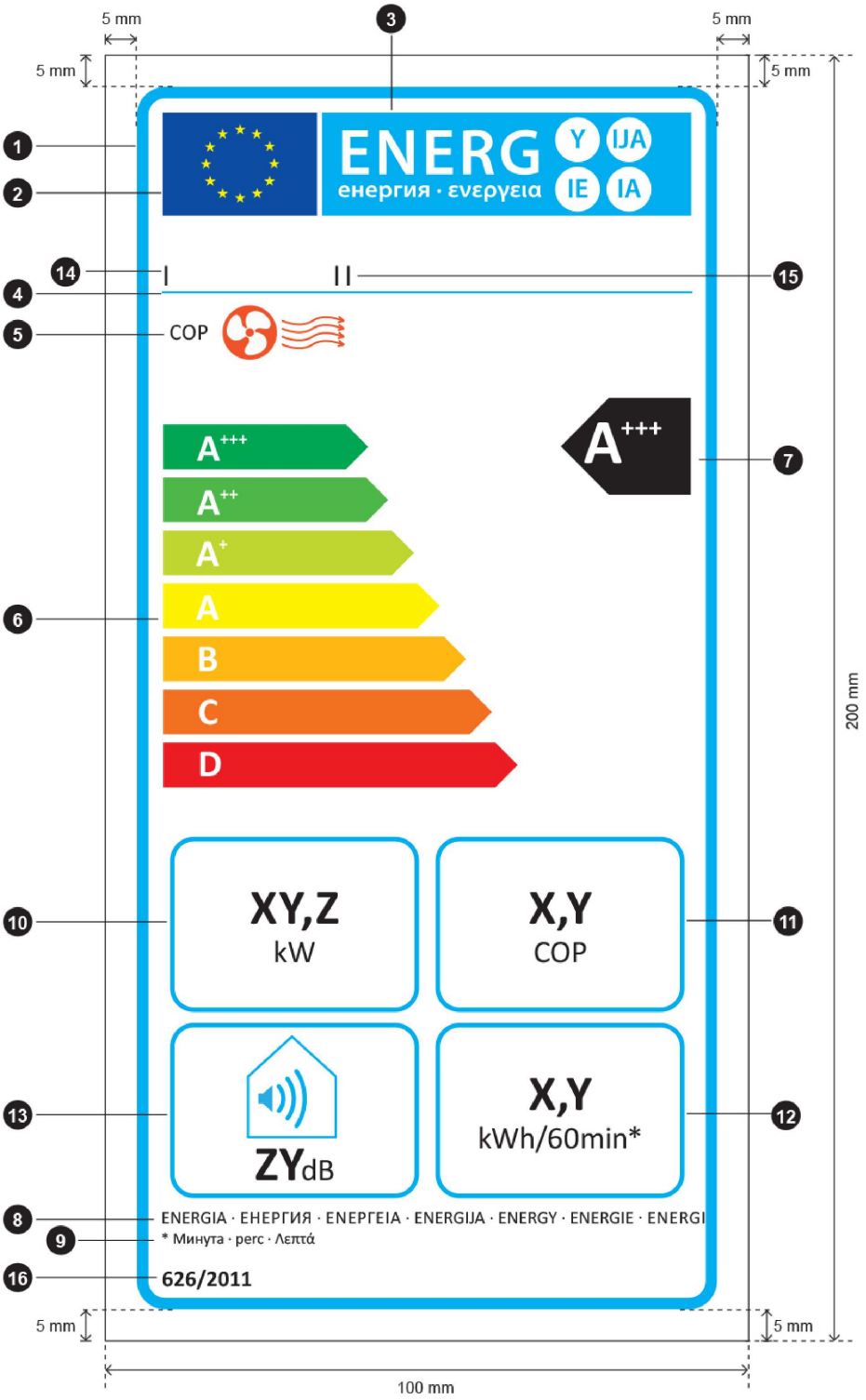

7. Die Abbildung unter Nummer 5.1 wird durch folgende Abbildung ersetzt:



8. Die Abbildung unter Nummer 5.2 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

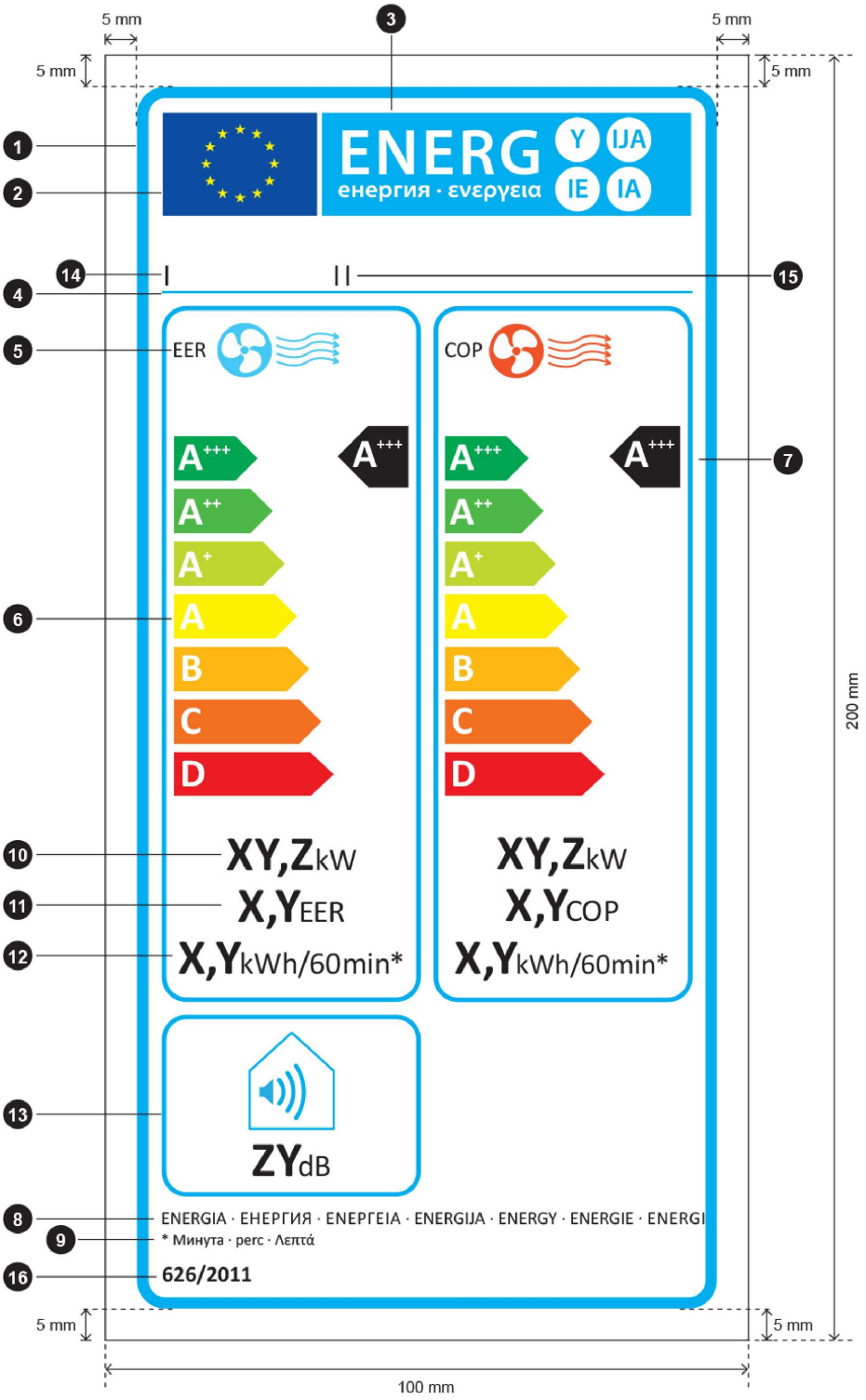

9. Die Abbildung unter Nummer 5.3 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

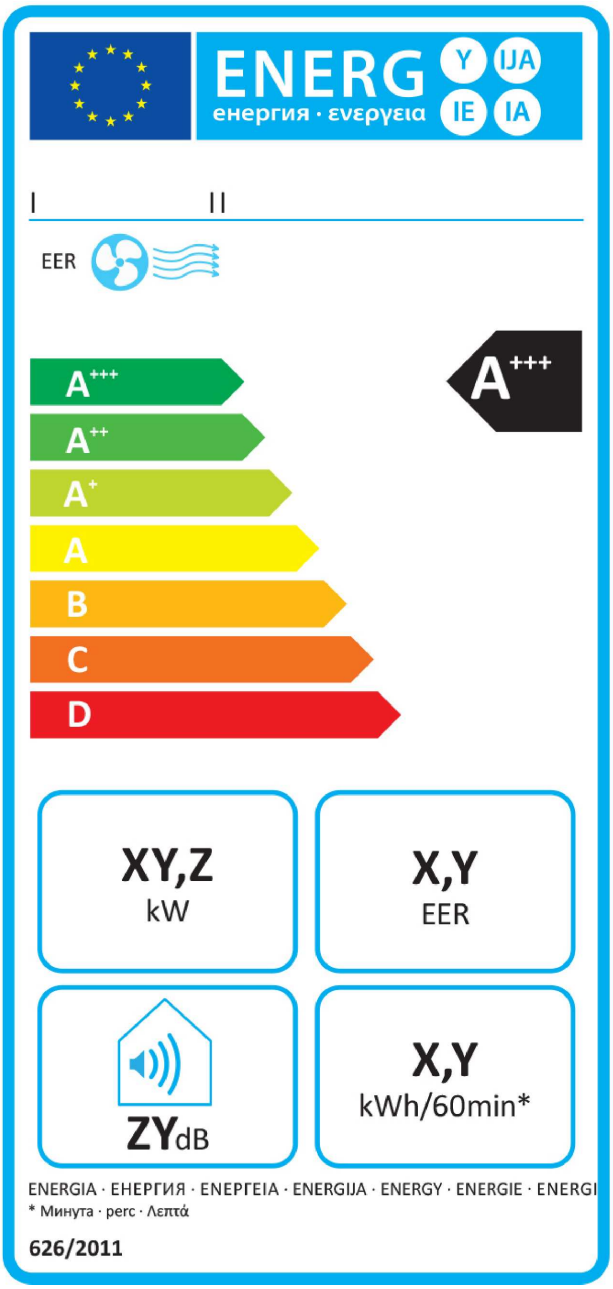

10. Die Abbildung unter Nummer 5.4 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

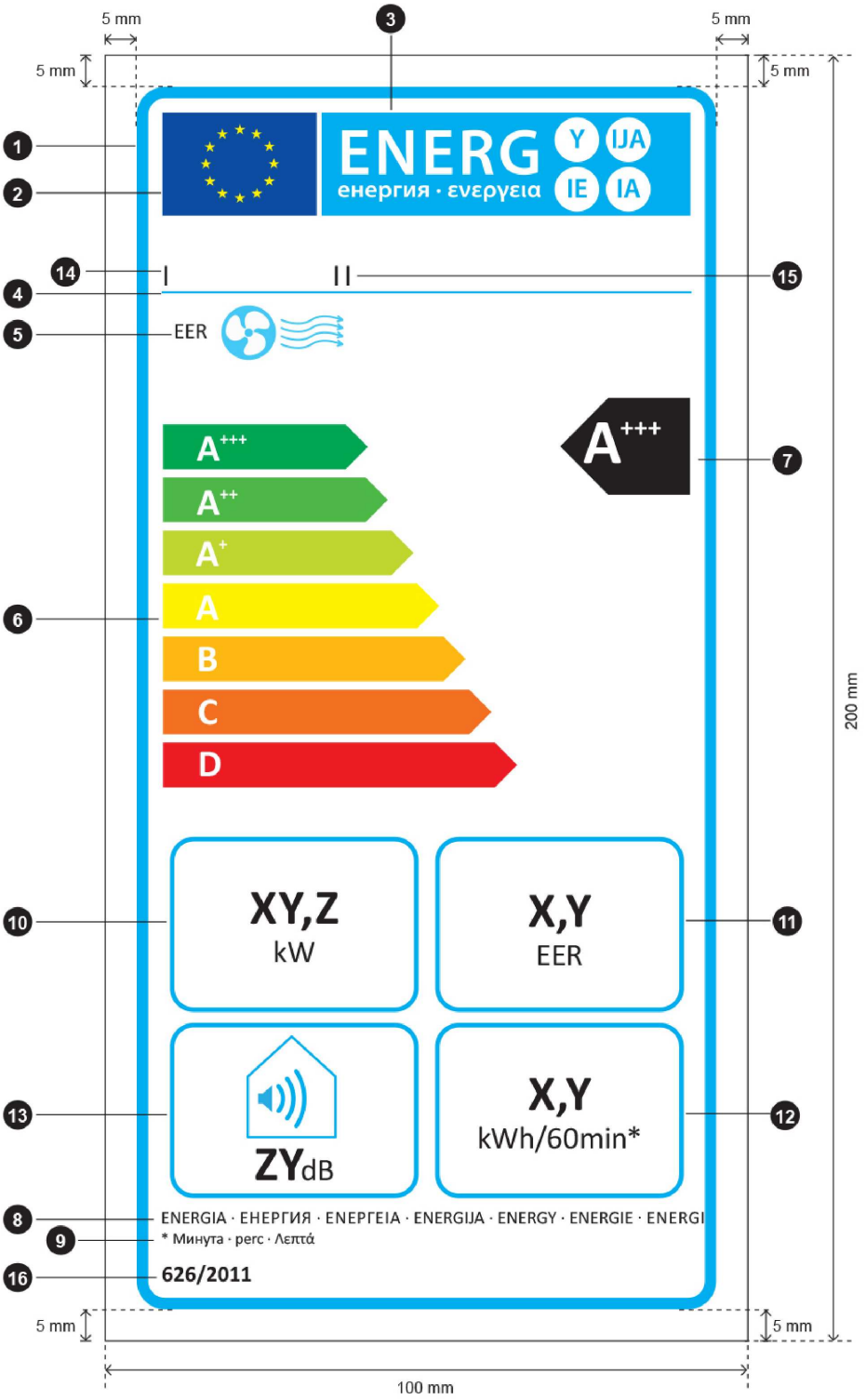

11. Die Abbildung unter Nummer 5.5 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

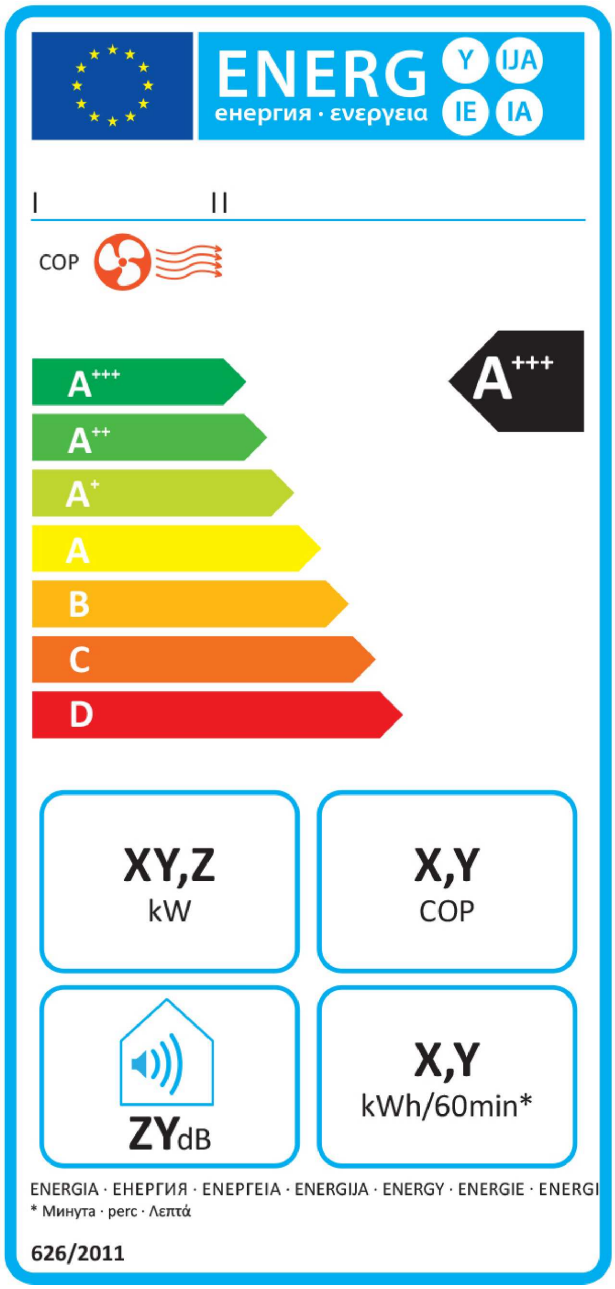

12. Die Abbildung unter Nummer 5.6 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

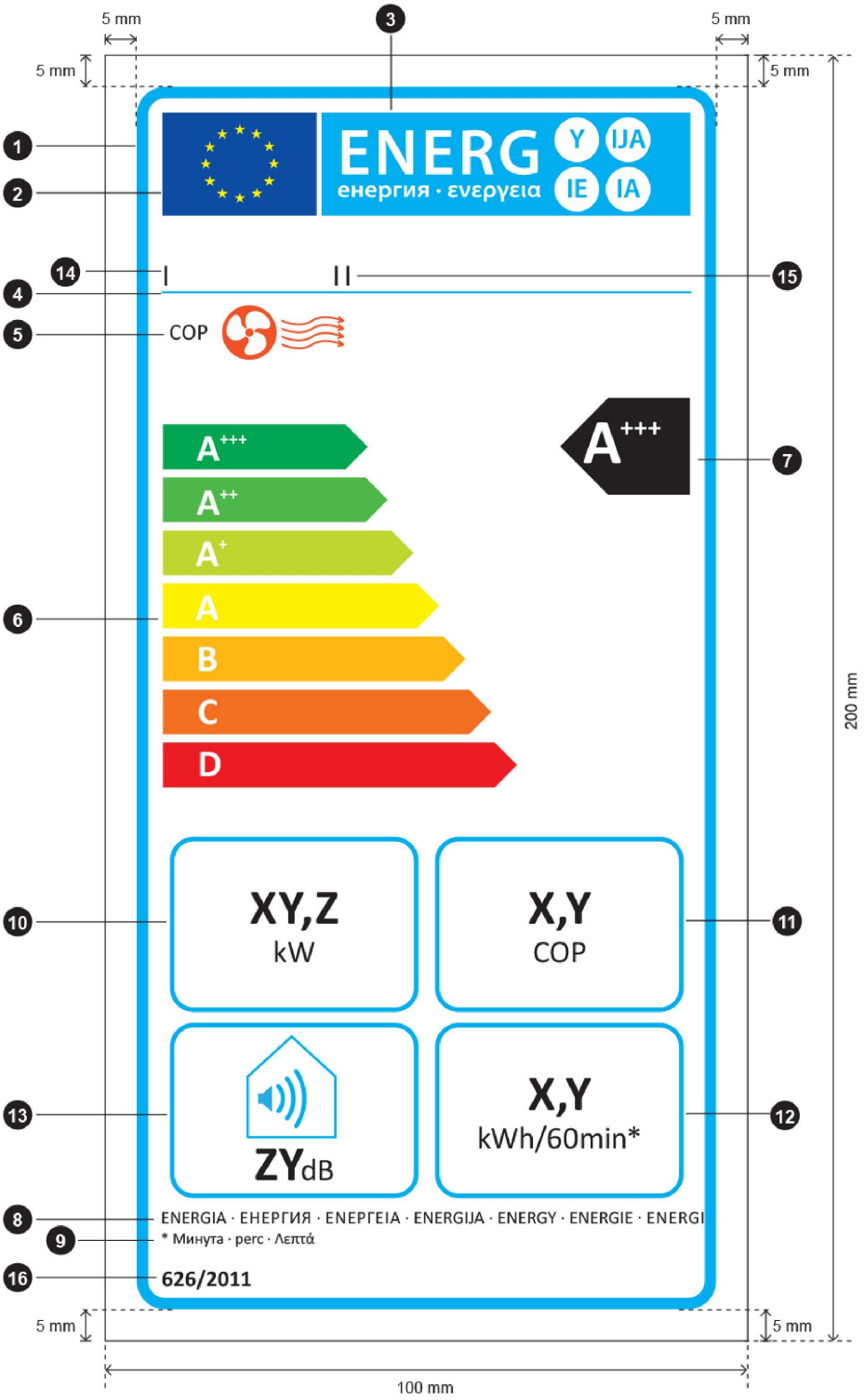

ANHANG 2

Die Anhänge VI und IX der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 der Kommission werden wie folgt geändert:

1. In Anhang VI wird der Wortlaut „LED- und OLED-Lichtquellen“ unter folgenden Nummern durch den Wortlaut „LED- und OLED-Netzspannungslichtquellen“ ersetzt:

   — Nummer 1 Buchstabe e Nummer 11,

   — Nummer 1 Buchstabe e Nummer 12.

2. In Anhang IX Tabelle 9 wird der Wortlaut „CRI und R9 [*0-100*]“ durch den Wortlaut „CRI [*0-100*] und R9“ ersetzt.

ANHANG 3

Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 der Kommission wird wie folgt geändert:

Unter Nummer 1 Tabelle 7 wird der mit dem Wert „2,10“ angegebene thermodynamische Parameter (r_c) für den Fachtyp Zwei-Sterne-Abteil durch „1,80“ ersetzt.

ANHANG 4

Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission wird wie folgt geändert:

In Anhang IV Nummer 2 Buchstabe b wird der Wortlaut

„— E_{daily}, ausgedrückt in kWh/24h und auf drei Dezimalstellen gerundet, ist der Energieverbrauch des Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion über einen Zeitraum von 24 Stunden."

durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— E_{daily}, ausgedrückt in kWh/24h, auf drei Dezimalstellen gerundet und gemessen gemäß den in Tabelle 4 aufgeführten Temperaturbedingungen für die betreffende Temperaturklasse, ist der Energieverbrauch des Kühlgeräts mit Direktverkaufsfunktion über einen Zeitraum von 24 Stunden."